



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Sonn- und Feiertagsarbeit in Schleswig-Holstein

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Berufen ist Sonn- und Feiertagsarbeit regelmäßig oder nach Bedarf üblich? (Bitte aufschlüsseln)?

Antwort:

Eine abschließende Auflistung sämtlicher Berufe, die regelmäßig oder nach Bedarf an Sonn- und Feiertagen arbeiten, ist nicht möglich.

Regelmäßig beschäftigt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beispielsweise in
der Großindustrie (Chemikanten, Laboranten, Bedienpersonal, Wartungs- und Instandsetzungspersonal, werkseigene Rettungsdienste, Werksfeuerwehr und notwendiges Führungspersonal),
der Papierindustrie (Papiermacher),
der Nahrungsmittelindustrie,
Betrieben der Energieversorgung,
Call Centern,
Theatern, Oper, Kino, Orchester, Rundfunk und Fernsehen,
Gaststätten und Restaurants,
dem Bewachungsgewerbe,
Tankstellen,
Krankenhäusern, Rettungsdiensten, Pflegeheimen (z.B. Ärzte, Kranken-

schwwestern, Pflegepersonal, Sanitäter),
Einrichtungen von Polizei und Feuerwehr,
dem Speditionsgewerbe und Verkehrsunternehmen (Bahn, Bus, Taxi, Flugverkehr),
der Seeschifffahrt,
der Tierhaltung- und pflege,
Sport und Unterhaltung,
Betrieben zur Herstellung und dem Verkauf von Konditorwaren, Backwaren, Blumen, Speiseeis (darüber hinausgehend im Rahmen der zulässigen Beschäftigung nach den Regelungen des Ladenschlussgesetzes z.B. Bäderregelung)
sowie in allen anderen Betrieben, die die Voraussetzungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erfüllen.

Nach Bedarf werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beispielsweise beschäftigt
auf Baustellen (soweit dies im dringenden öffentlichen Interesse notwendig ist),
im Handel (z.B. bei Inventur und Messen),
in Druckereien,
bei der Durchführung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels unter den Voraussetzungen des § 10 Abs.4 ArbZG (soweit hiesige Feiertage in anderen EU-Ländern keine Feiertage sind),
in allen Branchen, die die Voraussetzungen des § 10 ArbZG erfüllen.

Darüber hinaus werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bedarf im Einzelfall mit behördlicher Genehmigung beschäftigt, so dass theoretisch jede Branche und jede Berufsgruppe berührt sein kann.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage können und dürfen Angehörige dieser Berufsgruppen an Sonn- und Feiertagen in Schleswig-Holstein arbeiten (Bitte jeweils den Berufsgruppen zuordnen)?

Antwort:

Aus § 10 Abs.1 u. 2 ArbZG ergeben sich bestimmte Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit. 16 Ziffern umfassen die sonn- und feiertags zugelassenen Arbeiten, sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Dies reicht von den Not- und Rettungsdiensten, z.B. bei der Feuerwehr, über nichtgewerbliche Aktionen bis zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Produktionseinrichtungen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann sind zugleich auch die Hilfs- und Nebenarbeiten – auch eines Drittunternehmens – zulässig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zugelassenen Betrieb oder der zugelassenen Arbeit stehen oder ohne diese nicht ausführbar wären. Daraus folgt, dass eine Zuordnung zu einzelnen Berufsgruppen nicht möglich ist.

Aus § 10 Abs.3 ArbZG ergibt sich, dass die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Konditoreien an Sonn- und Feiertagen zulässig ist.

Nach § 10 Abs.4 ArbZG gilt gleiches für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels.

Weitere Rechtsgrundlagen ergeben sich aus § 13 Abs.1 ArbZG in Verbindung mit der vom Bund erlassenen Verordnung über die Sonn- und Feiertagsarbeit in der Papierindustrie, sowie der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach dem Ladenschlussgesetz.

Zusätzliche Verkaufsmöglichkeiten (und damit Beschäftigungsmöglichkeiten des Verkaufspersonals) an Sonn- und Feiertagen ergeben sich aus dem Ladenschlussgesetz.

Sonn- und Feiertagsarbeit ist weiterhin nach den Regelungen der Bedarfsgeerbeverordnung für Schleswig-Holstein auf Grund des § 13 Abs.2 ArbZG möglich.

Nach § 13 Abs.3 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen darüber hinaus an Sonn- und Feiertagen Arbeiten bewilligen: im Handel, zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens oder zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Inventuren.

Nach § 13 Abs.4 ArbZG soll die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagsarbeit bewilligen, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit auch an Sonn- und Feiertagen erfordert.

Nach § 13 Abs.5 ArbZG hat die Aufsichtsbehörde Sonn- und Feiertagsarbeit zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeit und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

§ 14 Abs.1 ArbZG lässt die Abweichung vom Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot in so genannten „außergewöhnlichen Fällen“ zur Vermeidung erheblicher Schäden unter bestimmten Voraussetzungen zu. Beispielhaft seien hier Notfälle, höhere Gewalt und unabwendbare Vorfälle genannt. Konkret handelt es sich hierbei um vom Arbeitgeber im Vorwege nicht planbare Ereignisse oder Umstände, die die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unumgänglich machen. Beispielsweise werden hier Rohrbrüche, Einsturz von Gebäuden, besondere Schadenslagen wie z.B. Großfeuer o.ä. erwähnt. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber selbst zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen und ist insoweit gegenüber der Aufsichtsbehörde beweispflichtig.

Nach § 9 Abs.2 ArbZG kann in mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis

zu 6 Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Konkret bedeutet dies, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen an Sonn- und Feiertagen entweder bis 06.00 Uhr früh gearbeitet werden kann oder möglicherweise der Beginn der Betriebsruhe bereits um 18.00 Uhr am vorherigen Tag erfolgen und 24 Stunden später die Arbeit wieder aufgenommen werden kann.

Für Beschäftigte bestimmter Berufsgruppen wie z.B. Führer oder Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen, Seeschiffen, Binnenschiffen regeln sich die Beschäftigungsmöglichkeiten an Sonn- oder Feiertagen nach speziell für diese Berufsgruppen geltenden Regelungen.

3. Welche Folgen würden sich für Schleswig-Holstein ergeben, wenn die unter Ziff. 1 genannten Berufsgruppen nicht am Sonntag arbeiten würden?

Antwort:

Es wären u. a. die Funktionsfähigkeit des Staates, die Daseinsvorsorge, der Betrieb von Einrichtungen, die der unmittelbaren Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen sowie berechnete Interessen der gewerblichen Wirtschaft beeinträchtigt.